



Gemeinde Hettstadt

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Hettstadt
Sitz Rathausplatz 2, 97265 Hettstadt

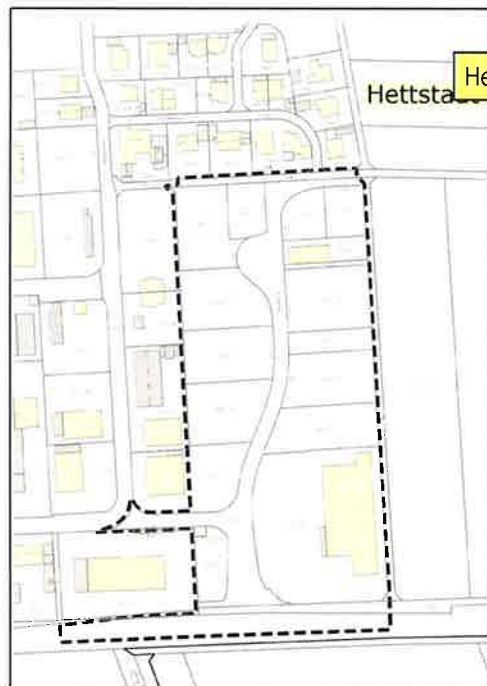
AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans „Burgleiten“ der Gemeinde Hettstadt gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB.

Der Gemeinderat Hettstadt hat in der Sitzung vom 11.02.2026 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans „Burgleiten“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Geltungsbereich (Lageplan)

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst die Flurnummern 3946/1, 3946/15, 3946/16, 3946/17, 3946/18, 3946/19, 3946/20, 3946/21, 3946/22, 3946/23, 3946/24, 3946/25, 3946/26, 3946/29, 3946/30, 3946/31, 3946/32 sowie Teilflächen der Flurnummern 2440/107, 31110, 3908 und 3948 der Gemarkung Hettstadt, welcher eine Fläche von ca. 28.740 m² aufweist.



Lageplan ohne Maßstab



Übersichtskarte ohne Maßstab

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Burgleiten“ ergibt sich auch aus dem diesem Beschluss anliegenden Lageplan mit Stand vom 04.02.2026 (Maßstab 1:2.000), der dessen wesentlicher Bestandteil ist.

Die Bekanntmachung sowie der räumliche Geltungsbereich zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Burgleiten“ kann auf der Internetseite der Gemeinde Hettstadt unter <https://www.hettstadt.de/leben-in-hettstadt/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-1> sowie über die

Verknüpfung des Zentralen Landesportal für die Bauleitplanung Bayern unter www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/ eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegt der Lageplan des Geltungsbereichs während der allgemeinen Dienststunden, Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, zusätzlich Donnerstag von 15:00 bis 18:00 Uhr in der Gemeinde Hettstadt, Rathausplatz 2, 97265 Hettstadt zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Verfahrensart

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 abgesehen.


Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a sowie von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen.

Anlass und Ziel der Planung

Der Gemeinde liegen Nachfragen für das Mischgebiet über Nutzungen vor, die im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan nicht zulässig sind. Da die Bebauung des Gesamtareals bereits weit vorangeschritten ist, ist in Abstimmung mit dem Landratsamt Würzburg und der Regierung von Unterfranken eine entsprechende Erweiterung der zulässigen Nutzungen im Mischgebiet zulässig, da keine Agglomeration mehr zu befürchten steht.

Zudem soll der nördlich festgesetzte Fußweg in Teilbereichen in seiner Nutzung geändert werden, sodass dieser bei Bedarf auch der verkehrlichen Erschließung der anliegenden Grundstücke dienen kann.

Hettstadt, 25.2.26



Andrea Rothenbacher
Erste Bürgermeisterin



Ausgehängt am:
25.02.2026

frühestens abzunehmen am:
13.03.2026

abgenommen:
